Finanzamt für Körperschaften I **Der Vorsteher**



Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

offbeat e.V. c/o Benjamin Zwick Wittlicher Str. 4 13088 Berlin

ID-Nr

Aktenzeichen:

27 / 674/50476F136

Bearbeiter(in): Dienstgebäude: Frau Brümmer Bredtschneiderstr. 5

14057 Berlin

Zimmer:

450

Telefon: Durchwahl: 030 9024-0 27450

E-Mail:

poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-

berlin.de

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen die Bestätigung, dass der Verein

offbeat e.V.

satzungsmäßig steuerbegünstigten Zwecken dient, zu überreichen und danke Ihnen persönlich für Ihr bürgerschaftliches Engagement in Berlin.

Gemeinnützige Vereine erfüllen in unserem demokratischen Gemeinwesen eine wichtige Funktion. Mit Ihrem Engagement leisten Sie unserer Gesellschaft und dieser Stadt einen wertvollen Dienst

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihrem ehrenamtlichen Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

PBNKDEFFXXX

BIC

Finanzamt für Körperschaften I



Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

offbeat e.V. c/o Benjamin Zwick Wittlicher Str. 4 13088 Berlin ID-Nr.

Aktenzeichen:

27 / 674 / 50476 F136

Bearbeiter(in): Dienstgebäude: Frau Brümmer Bredtschneiderstr. 5

14057 Berlin

Zimmer:

450 030 9024-0

Telefon: Durchwahl:

27450

E-Mail:

poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-

berlin.de

Datum:

0 9. Nov. 2016

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft offbeat e.V., c/o Benjamin Zwick, Wittlicher Str. 4, 13088 Berlin in der Fassung vom 04.06.2016 (zuletzt geändert am 16.09.2016) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Verkehrsverbindungen Bus X34, X49, M49, 139 Messe Nord / ICC /// 139 U Kaiserdamm S-Bahn S41, S42, S46, S47 Messe Nord / ICC U-Bahn U2 Kaiserdamm Bus M49, 104, 349 Messedamm/ZOB/ICC Sprechzeiten Montag und Freitag 8 – 13 Uhr Donnerstag 11 – 18 Uhr und nach Vereinbarung Kreditinstitut IBAN BIC Berliner Sparkasse DE94 1005 0000 6600 0464 63 BELADEBEXXX Postbank DE09 1001 0010 0691 5551 00 PBNKDEFFXXX

Internet Telefax www.berlin.de/sen/finanzen 9024-27900

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften I schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 AO).

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschiessen ist.

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO).

Förderung der Bildung und Erziehung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

Förderung der Jugendhilfe

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

H. Begründung und Nebenbestimmung

Auf die beigefügte Anlage wird hingewiesen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBI = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz



StNr. 127/674/50476
Anlage zum
Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit bitte ich, für das Jahr 2016 folgende Unterlagen, nämlich:

- die Körperschaftsteuererklärung Gem 1
- den Jahresabschluss (Kassenbericht)
- den Tätigkeitsbericht und
- sowie evtl. eine Umsatzsteuererklärung

bis spätestens zum 31.5.2017 einzureichen.

Sollten Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung zum 31.12.2017 abzugeben. Die Abgabefrist per 31.5.2017 stellt in diesem Fall keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärung dar.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet war.

Sollte für Ihren Steuerberater eine Empfangs- und Zustellvollmacht vorliegen, bitte ich noch um Einreichung einer Vollmacht.

- * Die Körperschaftsteuererklärung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2011 elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG).
- * Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen erhalten Sie im Internet unter www.elster.de

Aktuelle steuerliche Informationen für steuerbegünstigte Vereine gibt es im Internet auf der Seite des Finanzamtes für Körperschaften I, die Sie über die Adresse http://www.berlin.de/fakoerperschaften1 erreichen. Formulare zu Ihrer Steuererklärung können Sie unter http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-für-steuerzahler-/vereine__(Gem1 etc. für steuerbefreite/gemeinnützige Vereine) und www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do (KSt 1B für nicht steuerbefreite Vereine) downloaden. Zudem haben Sie die Möglichkeit Ihre Steuererklärung (USt & LSt) mit Hilfe von "ELSTER" elektronisch via Internet an das Finanzamt zu übersenden. Näheres hierzu erfahren Sie über www.elster.de.